

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts

Bittmann, Karl

Karlsruhe, 1907

6. Zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit

[urn:nbn:de:bsz:31-318720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318720)

6.

Zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit.

Der von den Gewerkschaften einberufene, im Anfang März 1904 zu Berlin tagende Erste Allgemeine Heimarbeiterschutzkongreß illustrierte die Mißstände und Schäden der Hausindustrie durch eine kleine, hastig zusammengeraffte Sammlung von Erzeugnissen der Heimarbeit. Unter dem ergreifenden Eindruck dieser Darbietung reifte in gemeinsamer Arbeit bürgerlicher Sozialpolitiker unter Führung des Bureaus für Sozialpolitik (Professor Dr. E. Francke, Dr. L. v. Wiese), der freien und christlichen Gewerkschaften und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, sowie der Vertreterinnen verschiedener Frauenvereine ein markantes sozialpädagogisches Unternehmen: Die Deutsche Heimarbeit-Ausstellung zu Berlin. Das Preußische Kultusministerium wies den Veranstaltern schöne und gut gelegene Räume in der Alten Akademie der Künste Unter den Linden an. Eine Stiftung gab die erste finanzielle Grundlage, andere Zuwendungen blieben nicht aus. Am 16. Januar 1906 wurde die Ausstellung eröffnet. In einer Doppelfucht von Sälen waren tausende von Objekten ausgestellt. Im Auftrage des Bureaus für Sozialpolitik wurde von Dr. Cl. Heiss und Dr. A. Koppel ein übersichtlicher Katalog^{*)} zusammengestellt und veröffentlicht.

Trotz ihrer kurzen Lebensdauer — sie wurde schon am 25. Februar geschlossen und aufgelöst — war die Wirkung dieser Ausstellung eine ungemein starke, tiefe und weitgehende. Francke durfte in seinem Nachwort (Soziale Praxis Nr. 22, vom 1. März 1906) mit Recht rühmen, daß der Veranstaltung die Aufmerksamkeit und

^{*)} Anmerkung. Heimarbeit aus dem Großherzogtum Baden war in der Ausstellung verhältnismäßig schwach vertreten. Der Christlich-soziale Metallarbeiter-Verband stellte fünf in St. Georgen und Umgegend hergestellte Uhren aus; der Deutsche Metallarbeiter-Verband mehrere Uhrwerke und eine größere Anzahl von Uhrenbestandteilen aus Triberg, St. Georgen und Villingen. Der Deutsche Buchbinder-Verband stellte verschiedene Lehrer Kartonagen aus, der Deutsche Holzarbeiter-Verband eine Anzahl von Bürsten aus Brandenburg, Schlechttau und Todtnau. Die von dem Deutschen Metallarbeiter-Verband ausgestellten Erzeugnisse von württembergischen Harmonika- und Instrumentenmachern sind keine anderen als die S. 189 ff und S. 194 ff beschriebenen; auch die badischen Heimarbeiter dieser Branche erhalten ihre Aufträge aus Trossingen und Tuttlingen.

Anteilnahme der Öffentlichkeit in einem Maße zu Teil geworden sei, das die kühnsten Erwartungen weit übertroffen habe. Seinen Zweck, Aufsehen hervorzurufen, erreichte das Unternehmen völlig. Der Anschauungsunterricht in der Alten Akademie rückte die Heimarbeit in den Mittelpunkt des sozialpolitischen Interesses. Im Reichstag und in Landtagen fanden Debatten statt; der Deutsche Kaiser und König von Preußen berief den Preußischen Kronrat zur Beratung über die Heimarbeitsfrage ein; von Reichswegen wie durch Organe einzelner Bundesstaaten wurden Erhebungen in die Wege geleitet, so in Preußen, Bayern, Hessen. In Baden, wo die Hausindustrie größtenteils schon durchforscht war, gab die Ausstellung Anstoß zu kräftiger Fortsetzung und baldigem Abschluß der begonnenen Arbeit.

Überall erscholl der Ruf nach einer großzügigen gesetzlichen Regelung der Hausindustrie. Der Leiter der offiziellen Sozialpolitik im Deutschen Reiche, Staatssekretär Graf v. Posadowsky-Wehner, bekannte am 3. Februar im Reichstag unverholen die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Aktion:

„Wenn die Heimarbeit nichts ist als sozusagen eine Filialarbeitsstelle für die Fabriken, hat sie eigentlich mit den alten Begriffen von Familienarbeit und Familienleben nichts mehr zu tun; das ist nicht mehr die Heimarbeit der alten landesüblichen Hausindustrie, deren Erzeugnisse demnächst von den Heimarbeitern selbst verkauft wurden, sondern wie die Heimarbeit sich jetzt gestaltet, ist sie meist nichts als eine vereinzelte Arbeitsstelle eines größeren Fabrikbetriebes. Diese Art von Heimarbeit muß deshalb meines Erachtens ganz anders beurteilt werden als die alte Heimarbeit, wie sie früher innerhalb des Familienkreises mit landesüblichen Produkten geleistet wurde. In der Heimarbeit werden unzweifelhaft auch Waren hergestellt, deren Erzeugung für die Gesundheit außerordentlich gefährlich und nachteilig ist. Ich glaube, man wird sich auf die Länge an keiner Stelle der Erkenntnis verschließen können, daß, wenn die Heimarbeit diesen fabrikmäßigen Charakter trägt, unzweifelhaft die Gesetzgebung einschreiten muß, und zwar umsomehr, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Gesetz, betreffend den Kinderschutz, zum Teil auf dem Papier stehen bleibt“.

Demnächst wurden dem deutschen Reichstag zwei Vorschläge

zur gesetzlichen Regelung der Heimarbeit unterbreitet: ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion in Form eines Gesetzentwurfes und ein mit leitenden Gesichtspunkten ausgestatteter Antrag der rechtsstehenden Parteien.

Der von der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachte, technisch vorzüglich aufgebaute Gesetzentwurf zeichnet zunächst in scharfen Umrissen den Kreis derjenigen Personen, deren soziale Verhältnisse geregelt werden sollen. Er unterscheidet Heimarbeiter, Hausarbeiter und Hausgewerbetreibende.

Nach der Begriffsbestimmung sind Heimarbeiter diejenigen Personen, welche allein oder mit Familienangehörigen in der eigenen Wohnung oder in fremder Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern oder Hausgewerbetreibenden gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Hausarbeiter sind diejenigen Personen, welche im Auftrag und für Rechnung von Hausgewerbetreibenden in deren Wohnung oder Arbeitsstätte gewerblich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Hausgewerbetreibende sind diejenigen Personen, welche im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern oder vorübergehend für eigene Rechnung in eigener oder fremder Wohnung Hausarbeiter oder Heimarbeiter beschäftigen (1).

Unter gewerblicher Tätigkeit wird verstanden Anfertigung, Bearbeitung, Verpackung, Ausbesserung, Reinigung oder Zurichtung gewerblicher Erzeugnisse. Zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Heim- und Hausarbeiter stellt der Entwurf gewisse Anforderungen an die Arbeitsräume; insbesondere soll für jede beschäftigte Person ein Luftraum von mindestens 12 Kubikmetern vorhanden sein. Zum Schlafen und Kochen dürfen die Arbeitsräume nicht benützt werden (2).

Es besteht der Ortsbehörde gegenüber eine dreifache Anzeigepflicht. Wer an Hausgewerbetreibende oder an Heimarbeiter Arbeitsstätten vermietet, hat dies zu melden. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, die — gemietete oder eigene — Räume zu hausgewerblicher Beschäftigung in Gebrauch nehmen, haben unter genauer Bezeichnung der Räume unverzüglich Anzeige zu erstatten. Entsprechen die Räume den Bestimmungen des Gesetzes, so erteilt die Ortsbehörde eine Bescheinigung, die eine Angabe über den Kubikinhalt und die zulässige Personenzahl enthält; entsprechen

die Räume dem Gesetze nicht, so ist die Bescheinigung zu versagen. Unternehmer und Hausgewerbetreibende dürfen nur solche Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter beschäftigen, welche ihnen die behördliche Bescheinigung vorlegen. Sie haben eine Liste der von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter zu führen und der Ortsbehörde einzureichen, auch Änderungen anzuzeigen (3, 4, 5).

Von der Ortsbehörde ist ein Gesamtverzeichnis der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter anzulegen und eine Abschrift der Gewerbeaufsichtsbehörde, auf Verlangen auch den Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter einzuhändigen (6).

Für jeden Heim- oder Hausarbeiter ist ein den Bestimmungen des § 114a der Gewerbeordnung entsprechendes Lohnbuch anzulegen, das in den Händen des Arbeiters bleibt (7).

Die Herstellung oder Bearbeitung von Nahrungs- und Genußmitteln durch Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter ist untersagt. Durch Bundesratsbeschluß können zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter oder der Verbraucher weitere Verbote ausgesprochen werden (8).

Die Arbeit darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends, an Samstagen und Vorabenden der Festtage nicht über 5½ Uhr nachmittags ausgedehnt werden; an Sonn- und Festtagen ist jede Arbeit — gewisse Fälle ausgenommen — völlig untersagt (9).

Für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung (10)*.

Es ist verboten, den in Fabriken oder im Hausgewerbebetrieb beschäftigten Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik oder des Hausgewerbebetriebes mitzugeben (11).

Arbeiten des Reichs, der Einzelstaaten und Gemeinden dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche diese in eigenen gewerblichen Betrieben unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer ausführen und sich verpflichten, bei der Ausführung dieser Arbeiten die Tarifverträge oder die von den Berufs-

*) Anmerkung. Hier ist ein kleiner Widerspruch zu beseitigen. Während der Gesetzentwurf eine objektive Arbeitsruhe von 10 Stunden — nämlich von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens allgemein einrichten will, ordnen die in Anwendung zu bringenden §§ 136 und 137 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen eine nur neunstündige objektive Arbeitsruhe von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens an.

organisationen der Arbeiter festgesetzten Lohn- oder Arbeitsbedingungen zu erfüllen (12).

In jedem Hausgewerbebetrieb, in welchem mehr als fünf Personen beschäftigt sind, ist eine Arbeitsordnung gemäß §§ 134 a bis 134 g der Gewerbeordnung zu erlassen und auszuhängen (13).

Die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter sowie deren mitarbeitende Familien unterliegen den für Versicherungspflichtige im Krankenversicherungsgesetz, im Invalidenversicherungsgesetz und in den Unfallversicherungsgesetzen gegebenen Vorschriften, worüber der Bundesrat nähere Vorschriften erläßt (14).

Von ansteckenden Krankheiten in der Wohnung hat der Inhaber der Gewerbeaufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. Diese prüft den Sachverhalt und ordnet, falls nötig, Desinfektion oder Vernichtung der Materialien und Gegenstände an, denen die Gefahr einer Übertragung nach außen anhaftet. Schaden und Kosten durch Desinfektion oder Vernichtung hat der Unternehmer zu tragen (15).

Die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes steht der Gewerbeaufsichtsbehörde und den durch die Mitglieder der gewerblichen Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter zu diesem Behufe gewählten Vertretern zu. Durch diese Vertreter soll jeder Betrieb monatlich mindestens einmal kontrolliert werden (16).

In den Arbeitsstätten ist der Text des Gesetzes sowie ein Exemplar der ortspolizeilichen Bescheinigung über Rauminhalt und Personenzahl auszuhängen (17).

Mit Strafe wird u. A. der Unternehmer oder Hausgewerbetreibende bedroht, welcher, um sich der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsbeiträge zu entziehen, Haus- oder Heimarbeiter zwingt oder zu zwingen versucht, freien Hilfskassen oder Privatversicherungen beizutreten oder sich als selbständige Gewerbetreibende anzumelden (18, 19).

Für Streitigkeiten sind die Gewerbegerichte zuständig. Die in § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes enthaltenen Einschränkungen werden aufgehoben (20).

Auf Antrag von Arbeitern der Heimarbeit, der Hausarbeit oder des Hausgewerbebetriebes oder ihrer Organisationen hat das Gewerbegericht als Einigungsamt die Löhne für eine bestimmte Dauer festzusetzen. An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, haben Kommissionen, deren Bildung obligatorisch ist, diese Festsetzung zu bewirken. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundes-

rat mit der Maßgabe, daß die Kommissionen zur Hälfte aus Unternehmern und zur Hälfte aus Fabrikanten zu bestehen haben und den Vorsitz ein Vertreter der Gewerbeaufsichtsbehörde führt. Die festgesetzten Lohnsätze dürfen nicht niedriger sein als die in Fabriken und Werkstätten für die gleiche Arbeit bezahlten; sie sind zu veröffentlichen und während der Dauer, für welche sie festgesetzt sind, für Unternehmer und Arbeiter rechtsverbindlich (21).

Kurz gefaßt ist der Inhalt des Gesetzentwurfes folgender:

Verboten ist die Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, Beschäftigung in unbescheinigten Räumen, Arbeiten in Koch- und Schlafräumen, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Mitgeben von Arbeit, Zwang oder Versuch von Zwang, freien Hilfskassen oder Privatversicherungen beizutreten oder sich als selbständige Gewerbetreibende anzumelden. Die Arbeitsräume haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen und mindestens 12 Kubikmeter Luftraum für eine beschäftigte Person zu enthalten. Arbeitsordnungen werden eingeführt, sobald in einem Betrieb mehr als fünf Personen beschäftigt sind. Die Arbeiter erhalten Lohnbücher. Auf Antrag wurden die Löhne festgesetzt; sie dürfen nicht niedriger sein als die in Fabriken und Werkstätten bezahlten. Die Gewerbeaufsicht wird auf die Hausindustrie ausgedehnt. Bei ansteckender Krankheit werden die Gegenstände und Materialien nötigenfalls desinfiziert oder vernichtet. Die §§ 134 a—134 g, 135 bis 138, 139 b der Gewerbeordnung finden Anwendung auf die Hausindustrie. Die sozialen Versicherungen werden auf die Hausgewerbetreibenden und die Heimarbeiter ausgedehnt. Die Vermieter haben die Abgabe von Räumen an hausgewerblich tätige Personen, die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter haben die Räume, die Unternehmer haben die von ihnen beschäftigten Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter unter Angabe der Räume bei der Ortsbehörde anzumelden. Die Ortsbehörde hat die Räume auszumessen, darüber eine Bescheinigung zu erteilen oder zu versagen, ein Gesamtverzeichnis der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ihres Bezirkes anzulegen, die Zahl der neben der geordneten Gewerbeaufsichtsbehörde aufsichtführenden Vertreter der Berufsorganisationen zu bestimmen und das Reglement zur Wahl dieser Vertreter zu

erlassen. In den Arbeitsräumen sind auszuhängen die Bescheinigung des Raumgehaltes, der Gesetzestext, gegebenen Falles die Arbeitsordnung. Das Gewerbegericht entscheidet die gewerblichen Streitigkeiten, stellt die Löhne fest und veröffentlicht die Lohnsätze; wo ein Gewerbegericht fehlt, findet die Festsetzung der Löhne durch eine Kommission statt. Der Bundesrat hat die näheren Bestimmungen über die Versicherungspflicht und über die Bildung der die fehlenden Gewerbegerichte ersetzenden Lohnkommissionen zu erlassen; auch bleibt seinem Beschluß vorbehalten, solche hausindustrielle Tätigkeit, welche Leben und Gesundheit der Arbeiter oder der Verbraucher gefährdet, zu verbieten.

Mitglieder sämtlicher Parteien des Reichstags mit Ausnahme der Freisinnigen, der Deutschen Volkspartei*) und der Sozialdemokratischen Fraktion brachten den Antrag ein, der Reichstag wolle die verbündeten Regierungen ersuchen, möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie vorzulegen und zugleich auf Grund des § 154 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung die Arbeiterschutzbestimmungen (§§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung) tunlichst auf alle Werkstätten der Hausindustrie auszudehnen. Für den Gesetzentwurf wurde tunlichste Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte empfohlen: 1. Registerzwang auf Anordnung des Bundesrats oder, soweit dieser von seiner Vollmacht keinen Gebrauch macht, der Landeszentralbehörden oder der zuständigen Polizeibehörden; 2. Buchführung über die gegebenen Arbeitsaufträge, soweit Lohnbücher für die Heimarbeit eingeführt werden; 3. Gewerbeaufsicht, möglichst durch besondere Beamte, auch weibliche; 4. Befugnis der Polizeibehörde, für einzelne Arbeitsstätten zum Schutze der Gesundheit der Beschäftigten oder der Konsumenten oder der Sittlichkeit Verfügungen zu erlassen oder die Beschäftigung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder auch zeitweise

*) Anmerkung. Mitglieder der Freisinnigen und der Deutschen Volkspartei stellten den Antrag, der Reichstag wolle den Reichskanzler ersuchen, sofort eine Enquete über die Lage der Heimarbeiter, insbesondere betreffs der Arbeitszeiten, der Arbeitslöhne, sowie ihrer sanitären und sozialen Verhältnisse zu veranstalten und sodann auf Grund der Ergebnisse dieser Enquete möglichst bald dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Beseitigung vorhandener Mißstände vorzulegen.

zu untersagen; 5. Befugnis des Bundesrats, der Landeszentralbehörden und der zuständigen Polizeibehörden, im Wege der Verordnung solche Vorschriften (Ziffer 4), sei es allgemein, sei es für bestimmte gewerbliche Zweige oder Bezirke zu treffen; 6. Verbot der Sonntagsarbeit; Verbot der Nachtarbeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens für Arbeiterinnen und jugendliche Personen, soweit ihnen nicht durch den Kinderschutz und die Gewerbeordnung ein weitergehender Schutz gesichert ist; 7. Befugnis des Bundesrates, unter besonderen Umständen Maximalarbeitstage auch für Erwachsene festzusetzen und Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. 8. Verbot, „die für Fabriken und Werkstätten festgesetzte Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit mit nach Hause gegeben wird“; 9. Bildung von Schutzkomitees als Hilfsorgane der Gewerbeaufsicht für solche Bezirke, in denen die Hausindustrie stark vertreten ist; 10. allgemeine Zuständigkeit der Gewerbegerichte; 11. für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern gesonderte Abteilungen für die Hausindustrie, insbesondere auch zur Förderung von Tarifverträgen; 12. tunlichste Ausdehnung der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung.

Der Antrag schlägt demnach ohne Einschränkung vor: Registerzwang, Gewerbeaufsicht, Verbot der Sonntagsarbeit, Verbot der Nachtarbeit für Frauen und jugendlicher Personen und Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Die Ausdehnung der sozialen Versicherungen soll nur tunlichst erfolgen. Buchführung über Arbeitsaufträge soll nur stattfinden, falls Lohnbücher eingeführt werden; nicht Mitgabe von Arbeit sondern Umgehung der für Fabriken und Werkstätten festgesetzten Arbeitszeit durch Mitgabe von Arbeit soll untersagt sein; Schutzkomitees sollen nur für Bezirke mit starker Hausindustrie und Vertretungen der Hausindustrie nur für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern gebildet werden. Der Bundesrat, die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden sollen das Recht zum Erlaß von Vorschriften zur Wahrung der Gesundheit und Sittlichkeit, der Bundesrat die Befugnis zur Festsetzung von Maximalarbeitstagen erhalten.

Auf ihrer Tagung zu Genf am 27., 28. und 29. September 1906 hat sodann die Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, in der Erkenntnis, daß die in der Hausindustrie bereits nachgewiesenen Übelstände ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig machen, die nationalen Sektionen ersucht, von ihren Regierungen gesetzliche Maßnahmen zu verlangen, durch welche für die Arbeitgeber die Verpflichtung ausgesprochen wird, ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen zu führen und den Behörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen, sowie jeder der beschäftigten Personen bei der Auftragserteilung einen Zettel mit genauer Angabe des Stücklohnes und der Preise für Furnituren und Arbeitsmaterialien auszuhändigen und in den Räumen, in denen die Auszahlung des Lohnes stattfindet, den Lohntarif anzuschlagen. Weiterhin sollen die nationalen Sektionen die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht sowie der sozialen Versicherungen auf die Heimarbeiter anstreben und sowohl im öffentlichen wie im Interesse der Arbeiter strikteste Anwendung der allgemeinen wohnungshygienischen Gesetze und Verordnungen auf die Stätten der Heimarbeit verlangen und den Erlaß derartiger Bestimmungen erwirken, wo solche noch nicht bestehen. Schließlich wurden die nationalen Sektionen ersucht, zur Unterstützung der Privatinitiative die Bildung und Tätigkeit von Berufsorganisationen, Käufervereinigungen usw. anzuregen und zu fördern. Zugleich wurde das Bureau — das Internationale Arbeitsamt zu Basel — beauftragt, gemeinsam mit einer Subkommission diejenigen Zweige der Hausindustrie jedes Landes, deren Produkte auf dem Weltmarkte mit den Produkten anderer Länder in Konkurrenz treten, und diese Konkurrenzgebiete, die Arbeitsbedingungen und Betriebsformen dieser Konkurrenz zu ermitteln sowie festzustellen, in welchen Hausindustrien jedes Landes das Fehlen der Krankenversicherung, lange Arbeitsdauer insbesondere der Kinder und Frauen, tiefstehende Löhne und periodische Wiederkehr der Arbeitslosigkeit Maßnahmen des Arbeiterschutzes am dringendsten erheischen.

Hiernach hielt die Vereinigung positive Vorschläge für eine internationale Regelung gesetzlichen Arbeiterschutzes noch nicht für angezeigt und beschränkte sich auf Einleitung von Ermittlungen über die für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt in Frage kommenden und unter diesen insbesondere solche Haus-

industrien, deren soziale Zustände am ungünstigsten liegen. Dagegen erkannte die Vereinigung nationale Regelung der Heimarbeit für spruchreif und fordert als gesetzliche Maßregeln Registerzwang, Auftragszettel mit Angabe der Stücklöhne, Furnituren- und Materialpreise, Anschlagen des Lohn tariffs, Ausdehnung der Gewerbeaufsicht und der sozialen Versicherungen auf die Heimarbeit, sowie Sanierung der Wohnungsverhältnisse durch strikte Anwendung der bestehenden oder neu zu erlassender Gesetze und Verordnungen.

Folgende sind in Ansehung der bestehenden Gesetzgebung die bereitesten Mittel zur Einleitung allgemeinen Heimarbeiterschutzes:

1. Streichung des zweiten Satzes in Absatz 4 des § 154 der Gewerbeordnung:

„Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmung nicht“.

Diese Streichung gibt die Möglichkeit, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf die gesamte Hausindustrie zu erstrecken.

2. Streichung des Absatzes 3 der auf Grund des Artikels 9 Abs. 1 der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 ergangenen Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung, getroffenen Bestimmung:

„Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt“.

3. Vorschriften des Bundesrats gemäß § 114 a der Gewerbeordnung zur Einführung von Lohnbüchern in der gesamten Hausindustrie.

4. Beschluß des Bundesrats gemäß § 2 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes, betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden.

5. Beschluß des Bundesrats gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, betreffend die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Hausgewerbetreibenden.

6. Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Hausgewerbetreibenden durch Statut der Berufsgenossenschaften gemäß § 5 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes oder durch Änderung des

Gesetzes (Streichung der Bestimmung b in § 5 Abs. 1 und entsprechende Einschaltung in § 1 Abs. 1).

7. Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle Hausgewerbetreibenden durch Streichung des Satzes

„sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist“

in Abs. 1 und des Absatzes 2 in § 5 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Ohne einen einzigen Schuß aus einer dieser Stückpforten könnte die Hausindustrie durch einen kühnen Handstreich erobert werden. Es bedarf keiner großen gesetzgeberischen Aktion zur Herbeiführung umfassenden Heimarbeiterschutzes, sobald nur an Stelle der juristisch ausgeklügelten Begriffsbestimmungen von „Heimarbeiter“ und „Hausgewerbetreibenden“ Definitionen gesetzt werden, welche mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang stehen. Heimarbeiter wird im offiziellen Sprachgebrauch der persönlich unselbständige, Hausgewerbetreibender wird der persönlich selbständige Beschäftigte genannt. Letzterer ist in der eigenen Werkstatt „alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen“. Alle diese Merkmale sind von vollendeter Bedeutungslosigkeit und für eine Unterscheidung um so untauglicher, als sie in vollem Maße auch für den Heimarbeiter zutreffen, der in seiner Werkstatt nicht mehr oder minder eigener Herr ist als der Hausgewerbetreibende. Beiden Kategorien aber ist die gleiche wirtschaftliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber gemeinsam, eine Abhängigkeit, welche durch die, eine größere Selbständigkeit vortäuschende, Selbstbeschaffung der Roh- und Hilfsstoffe eher erhöht als vermindert wird. Nicht die imaginäre und keinerlei feste Unterscheidungszeichen bietende persönliche, sondern die dem ungeschützten „Hausgewerbetreibenden“ und dem geschützten „Heimarbeiter“ gleichermaßen eigene wirtschaftliche Abhängigkeit ist es, die nach einer gesetzlichen Regelung der Hausindustrie ruft. Es bedarf nur der Ausschaltung von Zufälligkeit und Dauer der Außenbeschäftigung und einer authentischen Auslegung des Begriffes der Selbständigkeit dahin, daß nicht die persönliche sondern die wirtschaftliche Abhängigkeit das entscheidende Merkmal sein soll — und vom äußersten, an die wirtschaftliche Selbständigkeit stoßenden Grenzbezirk her wandern, der Rechtskasuistik entzogen, die in der Hausindustrie beschäftigten Personen ohne weiteres in

den Schutz- und Fürsorgebereich der Gewerbeordnung und der sozialen Versicherungsgesetze. Nachdem auf diesem Wege die Grundschild bezahlt ist, lassen sich die dann noch ausstehenden Forderungen durch Einzelregelung unschwer begleichen. Nicht zwischen „Heimarbeitern“ und „selbständigen Hausgewerbetreibenden“ unterschied Staatssekretär Graf v. Posadowsky in seiner Reichstagsrede am 3. Februar 1906; sein praktischer Scharfblick zeigte dem Leiter der Sozialpolitik im Deutschen Reiche den Einschnitt an einer anderen Stelle; er unterschied zwischen den alten historischen, landesüblichen Hausindustrien einerseits und den „Filialarbeitsstellen für die Fabriken“, „vereinzeltten Arbeitsstellen eines größeren Fabrikbetriebes“, „Heimarbeit von fabrikmäßigem Charakter“ andererseits. Nicht „selbständige Hausgewerbetreibende“ sondern die von den Unternehmern außerhalb der Betriebsstätte vereinzelt beschäftigten Arbeiter will Graf v. Posadowsky geschützt sehen, die „Heimarbeiter, Außenarbeiter, detachierte Arbeiter“; dies ist, im rechten Licht besehen, die gesamte Kategorie der in der kapitalistischen Betriebsform der Hausindustrie beschäftigten Personen. Zur Herbeiführung dieses Schutzes bedarf es, wie oben dargelegt wurde, lediglich der Änderung einer Definition; in den hierdurch neu geschaffenen Verhältnissen würden die Aufgaben der Gesetzgebung wesentlich leichtere: es würde weniger zu bauen, mehr zu gliedern sein.

Je länger ich mich mit den Erscheinungen der Hausindustrie beschäftige, desto mehr drängt sich mir — soviel ich mich auch dagegen wehren mag — die Überzeugung auf, daß eine so weit-schichtige und vielgestaltige Materie durch ein einheitliches Gesetz nicht endgültig geordnet werden kann. „Man steht vor einer Unzahl von Rätseln und Problemen in Einzelfragen. Es handelt sich ebenso um das Wohl und Wehe von Hunderttausenden von Arbeitern wie um die Existenz vieler Unternehmer. Das Interesse weitester Konsumentenkreise ist im Spiele. Die öffentliche Gesundheitspflege, die Seuchengefahr hat zu sprechen. Es gibt Hausindustrien, die wirtschaftlich unentbehrlich und sozial durchaus gesund sind, andere sollten je eher, desto besser als Krebschäden mit schärfstem Messer ausgeschnitten werden. Ein schematisches Dekretieren, das allen Gebieten der Heimarbeit dieselbe Schablone aufdrückt, wäre gerade so unheilvoll wie ein schlaffes Laufenlassen der Dinge, die nicht in sich selbst die Kraft haben, Heilmittel zu erzeugen. Man wird jede einzelne Hausindustrie nach ihrer ökonomischen und sozialen Eigen-

art behandeln müssen, wenn man die Übel an der Wurzel fassen will². So ließ sich der Rufer im Streite, Francke, nach Schluß der Heimarbeit-Ausstellung hören*), und ich pflichte ihm völlig bei; doch glaube ich, daß drei Dinge, die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht, der Registerzwang und das Aushangwesen, mit allgemeiner Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Hausindustrie vorweg einheitlich zu ordnen sind, und daß zugleich für ein viertes, die Etablierung von Mindeststücklöhnen, eine einheitliche gesetzliche Grundlage und Handhabe geschaffen werden muß.

Die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie wird nicht kraft Auftrages, den die Landesregierungen ihren Gewerbeaufsichtsbehörden erteilen — dies würde zu einer mehr oder minder wirkungslosen Auchtätigkeit führen —, sondern kraft Reichsgesetzes, das die Aufsicht über die Hausindustrie vollwertig in den § 139b Abs. 1 der Gewerbeordnung aufnimmt, zu erfolgen haben. Geschieht dies, dann ist eine entsprechende Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten erforderlich. Es würde nicht zweckdienlich sein, etwa besondere Hausindustrieinspektionen zu schaffen, die mit den bestehenden Fabrik- und Gewerbeinspektionen in losem oder gar in keinem Zusammenhang stünden. Nur eine Behörde, die auch mit den Arbeitgebern in dienstlicher Verbindung steht, die technischen, hygienischen und sozialen Verhältnisse in deren Fabriken kennt und überschaut und alle die großen und kleinen Widerstände, die jede neue Schutzbetätigung zu hemmen suchen, auf Wegen, die langjährige Erfahrung gelehrt hat, zu überwinden gewohnt ist —, nur eine solche Behörde wird den nicht immer bloßliegenden Schäden der Hausindustrie bis auf den Grund nachgehen können und zu ihrer Milderung oder Beseitigung die geeigneten und kräftigen Mittel finden. Die Revision der Heimstättenbetriebe wird sich anders vollziehen als die der Fabrikbetriebe. Der Beamte wird den Heimarbeitern Aug in Auge gegenüberstehen, ohne daß der Arbeitgeber anwesend ist; beim Verkehr mit dem Arbeitgeber fehlt der Heimarbeiter. Schon dieser rein äußerliche Umstand kann Quelle schwerer Konflikte werden, die der Sache nicht förderlich sind. Fontaine, der Direktor des Arbeitsamtes im Französischen Ministerium des Innern, sprach auf dem Internationalen Kongreß für gesetzlichen Arbeiterschutz zu Genf (September 1906) die Ansicht aus, die Schutzbehörde

*) Soziale Praxis 1906, Nr. 22.

werde sich lediglich mit dem Lohne der Heimarbeiter zu beschäftigen haben. Dies ist sicherlich nicht zutreffend, wohl aber wird die Lohnfrage, bei der Fabrik- und Gewerbeaufsicht außer in rein statistischer Beziehung kaum oder nur ausnahmsweise zur Erörterung gelangend, bei der Wahrnehmung des Hausindustrieschutzes einen breiten Platz beanspruchen. Wie das Eindringen in die Familie auf der einen Seite, so wird die Aufrollung der Lohnfrage auf der anderen Seite Schwierigkeiten schaffen. Grund genug, den Schutz der Heimarbeit nicht neu zu bildenden Organisationen und nicht „besonderen“ Beamten, wie sie der Antrag der rechtsstehenden Parteien unter Ziffer 3 wünscht, sondern den geordneten Gewerbeaufsichtsbehörden anzuvertrauen, die auf dem Boden feststehen, den sie sich in jahrelanger Praxis zubereitet haben.

Auch Abs. 4 des § 139b (Strafbestimmung § 149 Abs. 1, Ziffer 7) bedarf einer Einfügung, welche die Hausindustriellen verpflichtet, zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht die amtliche Revision der Arbeitsstätte zu gestatten. Unbedenklich wird man hier einen Schritt weiter gehen können und die Beschränkung, daß die amtliche Revision nur während des Betriebes zu dulden sei, fallen lassen. Von einem Augenblick zum anderen läßt sich ein hausindustrieller Betrieb einstellen, und der Beamte müßte, wo er ruhende Hände antrifft, schleunigst wieder das Weite suchen. Für das Recht der Revision soll nicht der Umstand, ob gerade Heimarbeit betrieben wird, sondern die Offenkundigkeit der Tatsache, daß in dem Hause überhaupt hausindustrielle Betätigung stattfindet, entscheidend sein. Nur wenn jede Tür, auch die der Küche, des Schlaf- und Krankenzimmers, sich dem Aufsichtsbeamten öffnet, kann er einen vollen Einblick in die hygienischen Verhältnisse und in die Wechselwirkungen zwischen Heimarbeit, Wohnung und Haushalt gewinnen und den festen Punkt finden, an welchem der Hebel einzusetzen ist. Der Zustand der Wohnung vor und nach Beendigung der Arbeit darf sich der Kenntnis der Behörde nicht entziehen. Überschritt die Gesetzgebung doch einmal die Schwelle der Familie, so hat es keinen Sinn, auf halbem Wege Halt zu machen. Nur in Verbindung mit der Wohnungsinspektion kann die Arbeitsinspektion ersprießlich wirken.

Absatz 5 des § 139b der Gewerbeordnung verpflichtet die Arbeitgeber, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-

Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Eine Einschaltung, welche besagte Verpflichtung auf Mitteilungen über die Verhältnisse der Heimarbeiter ausdehnt, leitet zum unumgänglichen Registerzwang über. Auf Grund einer solchen Einschaltung und entsprechender Entschließung des Bundesrats oder der Landesregierungen werden die Gewerbeaufsichtsbehörden in den Besitz des statistischen Urmaterials gelangen, das gleich den bisher geführten gewerblichen Katastern den Untergrund planmäßiger Aufsichtstätigkeit zu bilden hat. Namen, Geschlecht, Alter, Wohnort, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Lohnsätze und Verdienst der Heimarbeiter werden im wesentlichen den Inhalt dieser statistischen Mitteilungen bilden.

Unklar ist es mir, wie man sich die Mitaufsicht über die hausindustriellen Betriebe durch Schutzkomitees oder durch gewerbliche Berufsorganisationen der Unternehmer und Arbeiter denkt. Mit welchen Befugnissen könnten solche ehrenamtliche Funktionäre ausgestattet werden? Das mindeste würde doch wohl die Befugnis zur jederzeitigen Revision der hausgewerblichen Heimstätten behufs Feststellung der Zustände und Berichterstattung an die geordnete Aufsichtsbehörde sein. Also Privatpersonen sollen bei Tag- und Nachtzeit in die Wohnungen eindringen dürfen, um festzustellen, ob sie die Familie nicht etwa bei Gesetzesübertretungen überraschen oder ob nicht dieses oder jenes Anzeichen dafür spreche, daß eine Gesetzesübertretung stattgefunden habe. Daß die Familienwohnung der Behörde freigegeben werden muß, ist durch die Auswüchse des Hausgewerbes zur traurigen Notwendigkeit geworden; die altberühmte Institution der „Kaffee-riecher“ wieder aufleben zu lassen, davor sollte man sich aber doch hüten und die Ärmsten und Arbeitsamsten der Bevölkerung mit dem gehäuften Maß von Haussuchungen verschonen, das etwa für Familien, die der Wilderei, Schmuggelei oder Hehlerei hinreichend verdächtig sind, angebracht sein mag. Ein Gesetz, das sich die Ausführung seiner Gebote mit solchen Mitteln glaubt sichern zu müssen, würde das Papier nicht wert sein, auf das es geschrieben ist. Durch seine Bestimmungen soll das Gesetz der Ausbeutung fremder und dem Mißbrauch eigener Arbeitskraft möglichst vorbeugen; was trotz Strafen, Ermahnung und Belehrung noch als Rest bleibt, das wird auch häufigen Revisionen nicht weichen sondern sich um so hartnäckiger festsetzen. Man wird bei geschlossener Haustür, mit verhängten Fenstern, im

Keller oder auf dem Speicher, in der Nacht arbeiten, Signale anwenden oder Attrappen herrichten, um auf die eine oder andere Weise sich vor Überraschungen bei der Arbeit zu schützen. Es kann doch wohl als sicher angenommen werden, daß im Hausgewerbe Arbeitszeit und Arbeitskräfte in unerlaubter Weise nur ins Spiel gesetzt werden, wenn die erlaubte Betätigung für die Notdurft des Lebens nicht ausreicht; die „Arbeitsfreude“ — sofern von einer solchen überhaupt die Rede sein kann — ist dabei so gering, daß die geringste Nüance sie zu erhöhen vermag. Da aber die Aufgabe dahin geht, die Hausindustrie einzuschränken oder gar zum Erlöschen zu bringen, darf man ihr nicht den Reiz geben, der in der Heimlichkeit, der Spannung und der Überlistung liegt. Von allem übrigen abgesehen, will es mir scheinen als ob die rein spontane Unterstützung, die den Gewerbeaufsichtsbehörden durch Mitteilung von Mißständen und Ungesetzmäßigkeiten seitens der Arbeiterorganisationen zu teil wird, für die Sanierung auch der hausgewerblichen Verhältnisse unter allen Umständen größeren Wert besitze als die Mitwirkung von Schutzkomitees oder von gewählten Vertretern der beiderseitigen Berufsorganisationen bei der Aufsicht.

Der „Registerzwang“ legt den Gewerbeunternehmern die gesetzliche Pflicht auf, ein Verzeichnis der von ihnen außerhalb ihrer geschlossenen Betriebe beschäftigten Arbeiter zu führen und den geordneten Behörden auf Verlangen vorzulegen. Soll nun dies Gebot dem Gewerbeunternehmer lediglich die Führung einer Statistik über die von ihm Heimarbeit empfangenden Personen zur Pflicht machen oder ist es dazu bestimmt, höhere soziale Zwecke zu erfüllen? Die Führung eines Verzeichnisses der mit ihm unmittelbar verkehrenden Heimarbeiter ist dem Gewerbeunternehmer nichts neues. In der Lohnliste der Heimarbeiter besitzt er ein Verzeichnis, das nicht minder sorgsam geführt wird als die Lohnliste der im geschlossenen Betrieb beschäftigten Arbeiter. Häufig findet man Fabrik- und Heimarbeiter in derselben Liste vereinigt, insbesondere wo für beide Kategorien der gleiche Zahltag gilt. Ein solches Verzeichnis weist jedoch lediglich diejenigen Personen nach, die mit dem Gewerbeunternehmer wegen Heimarbeit in unmittelbarer Verbindung stehen, nicht aber alle diejenigen, die für den Gewerbeunternehmer hausindustriell tätig sind, die mitarbeitenden Familienmitglieder und fremden Gehilfen. Es ist eine sehr wohl aufzuwerfende Frage, ob das Register des Gewerbeunternehmers diesen

weiteren Personenkreis umfassen soll oder nicht. Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, haben sich bis heute die Arbeitgeber um ihre Heimarbeiter und deren Verhältnisse grundsätzlich nicht gekümmert. Manchem mögen die kümmerlichen und häufig unwürdigen Verhältnisse in ihrer Hausindustrie bekannt gewesen sein, manche mögen auch die Augen geflissentlich abgewendet haben, weil sie die Befürchtung hegten, bei näherem Zusehen auf peinliche und erschütternde Zustände zu stoßen, deren Verbesserung, auch unter finanziellen Opfern, zu unabweislicher moralischer Pflicht werde. Man werfe nicht ein, daß der Fabrikant sich um die Verhältnisse seiner Heimarbeiter nicht kümmern könne und dürfe. Die sozialpolitische Gesetzgebung hat schon ganz andere Unmöglichkeiten überwunden, und die Abwehrenqueten, die nach den Enthüllungen der Berliner Heimarbeitsausstellung stattfanden, haben gezeigt, daß die Unmöglichkeiten aufhören, wo die Interessen anfangen. Lag das Interesse der Fabrikanten bisher im Ignorieren, so wird es nach Erlaß eines Gesetzes, das in die geheimsten Winkel der Hausindustrie hineinleuchtet, im Kennenlernen liegen*).

Die Unternehmer hielten sich bisher weder für verpflichtet noch auch für berechtigt, von den inneren Zuständen der für sie arbeitenden Hausindustrie Kenntnis zu nehmen; gerade dies Moment ist für die Entwicklung der Dinge verhängnisvoll geworden. Jetzt werden Schutzgesetze erlassen, ein großer Apparat wird in Bewegung gesetzt, die Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie erstreckt, ja — wie die Vorschläge lauten — auch ehrenamtliche Aufsichtspersonen sollen regelmäßige Revisionen der Heimstätten vornehmen: es ist unmöglich auf dem Standpunkt zu beharren, daß der Unternehmer ausgeschaltet bleiben könne oder müsse und es für ihn genüge, in jedem hausgewerblichen Betriebe nur diejenige Person zu kennen, auf deren Namen der Lohn ausbezahlt wird. Für die Herbeiführung höherer Löhne und zur möglichsten Ausschaltung des Mißbrauches von Arbeitskräften ist es von erheblicher Bedeutung, daß der Unternehmer weiß, wer alles in einem Heimarbeitsbetrieb für ihn arbeitet, und sich vor Augen führt, in

*) Anmerkung. Bei den Verhandlungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu Genf beantragte ich, den Regierungen den Registerzwang in diesem Sinne anzuempfehlen; da die französischen Delegierten unter Millerands Führung meinen Antrag für unannehmbar erklärten und ihm von anderer Seite Unterstützung nicht zuteil wurde, so blieb mir nichts übrig als ihn zurückzuziehen.

welchem Verhältnis die von ihm ausgegebenen Arbeitsmengen zu den Arbeitskräften, die von ihm bezahlten Lohnsummen zu den aufgewendeten Arbeitsstunden stehen. Sobald er durch die ihm obliegende gesetzliche Verantwortung sämtliche für ihn arbeitende Personen kennen muß, fällt jedes der ausgedehnten Registrierpflicht entgegenstehende physische Hindernis. Der Einwand, daß die Unternehmer nicht immer auf wahrheitsgetreue Angaben der Hausgewerbetreibenden rechnen können, ist ohne Belang; es muß genügen, daß die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt wird; vor unvollständigen oder unwahren Angaben ist auch die Behörde nicht sicher. Daß die Heimarbeiter gerade den Unternehmern gegenüber mit Angaben zurückhaltend sind, ist durch die Befürchtung von Lohnverminderungen begründet. Dieser Standpunkt muß überwunden werden; nicht Heimlichkeit soll den Verdienst erhöhen helfen sondern volle Publizität.

In den hausgewerblichen Arbeitsstätten sind Plakate mit den besonderen Bestimmungen, welche für den Betrieb oder die Betriebsart erlassen wurden, und der Gesetzestext auszuhängen. Das ist von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. Der heimarbeitenden Bevölkerung müssen die ihr auferlegten Pflichten so nahe als möglich vor Augen gerückt werden. Daß da draußen ein Gesetz aufkam, das vom Amtsblatt verkündet und vom Ortspolizeidiener mit der Schelle ausgerufen wird, das macht einen sehr geringen Eindruck, denn es wird bestenfalls nur obenhin gelesen und gehört; verstanden aber gar nicht. Ein Blatt dagegen, das laut obrigkeitlichem Befehl an die Tür gehängt werden muß, bringt das Gesetz in greifbare Nähe; alle Familienmitglieder, vom Schulkind an bis zum alten Großvater, die Hausgenossen und Nachbarn buchstabieren, lesen, studieren den Inhalt und schließlich wissen alle — nicht bloß von weitem und vom Hörensagen, sondern ganz genau, weil es schwarz auf weiß dasteht —, was hier geschehen darf und was nicht. Wenn das Kinderschutzgesetz Aushänge in den hausgewerblichen Betrieben vorgeschrieben hätte und wenn diese Aushänge durch die Ortsbehörden von Haus zu Haus verteilt worden wären, so würden die erlassenen Vorschriften von Anfang an größere Beachtung gefunden haben als ihnen bis jetzt zu teil geworden ist. Ein Gesetz, das seine Wirkung in die Familie erstreckt, will nicht nur erlassen sondern auch beigebracht sein. Ohne Plakate kann sich der Hausvater mit Nichtwissen entschuldigen; wenn er das Gesetz, soweit es ihn betrifft, vielleicht

doch kennt, so verschweigt er dies und wartet ab, ob ihm wegen der Zuwiderhandlung etwas geschieht; je länger ihm nichts geschieht, desto ruhiger glaubt er die Übertretungen fortsetzen zu können, die er nicht mehr so leicht übers Herz bringen wird, sobald alles im Haus vom zehnjährigen Kind an weiß, was erlaubt und was verboten ist. Daher können Plakate nicht entbehrt werden.

Die notwendigste und unumgänglichste Maßregel ist die Etablierung von Mindeststücklöhnen, sei es durch die Gewerbegerichte als Einigungsämter oder durch besondere Kommissionen oder durch Arbeitskammern; sofern, wie zu hoffen ist, durch ein Gesetz Arbeitskammern geschaffen werden, wird ihnen wohl diese wichtige Aufgabe zuzuweisen sein. Die niedrigen Löhne sind die Wurzeln des Übels; aus ihnen erwuchs die Beschäftigung von Kindern und bresthaften Personen und die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, und des Lohndruckes wurde kein Ende. Die Festsetzung von Mindeststücklöhnen wird Kinder wie Bresthafte allmählig aus der Hausindustrie verdrängen, auch wenn außer dem Registrierzwang nicht ein einziges Verbot oder Gebot erlassen wird. Der Merkantilismus hatte seine naive Freude an der Ausnützung kindlicher Kräfte in den Fabriken, und die Unternehmer glaubten, ohne die billige Arbeit jugendlicher Hände nicht bestehen zu können. Eine fortgeschrittene Zeit machte dem Unwesen ein Ende. Unternehmungen, die ihre Technik und den Handelswert ihrer Erzeugnisse nicht auf eine Stufe gebracht hatten, die auch bei erhöhtem Lohnkonto ein Fortbestehen ermöglichte, mußten von der Bildfläche verschwinden; die leistungsfähigen fanden sich mit den neuen Verhältnissen ab. Jetzt ist die Zeit der Hausindustrie erfüllt, und es wird eine Scheidung stattzufinden haben zwischen denjenigen Zweigen, die höhere Löhne ertragen können, und solchen, die mit den billigen Arbeitskräften die Grundlage ihrer Existenz verlieren; das Aussterben der letzteren wird ein Fortschritt in der nationalen Wohlfahrt sein.

Daß die Mindeststücklöhne allzu üppig festgesetzt werden könnten, ist nicht zu befürchten. Für Arbeiten, die auch in Fabriken und Werkstätten vollzogen werden, sind die Stücklohnsätze des geschlossenen Betriebes zur Geltung zu bringen; der im geschlossenen Betrieb etwa gezahlte Taglohn ist für die Hausindustrie auf Stücklohn umzurechnen. Wo eine solche Basis nicht vorhanden ist, muß sie gesucht werden. Wenn auf beiden Seiten

der Wunsch, den hausindustriellen Zweig fortzusetzen, vorhanden ist, wird sich eine Verständigung leicht erzielen lassen. Daß Minimallöhne nicht die Tendenz haben, stationär zu bleiben, zeigen die in Victoria gemachten Erfahrungen; dort hat unter der Wirkung der Tarife eine beträchtliche Entwicklung der Löhne stattgefunden.

Die Truckbestimmungen (§§ 115—119 b der Gewerbeordnung) haben sich in zahlreichen Fällen als unzulänglich erwiesen. „Durchschnittliche Selbstkosten“, „ortsübliche Preise“ und „Vereinbarungen“ zwischen Arbeitgeber und Arbeiter „im voraus“ sind in der Praxis häufig inhaltsleere Begriffe, zumal in hausgewerblichen Verhältnissen. Der gegenwärtige Zustand, der den von der Gesetzgebung angestrebten Zweck nicht immer erfüllt, würde sich auf die einfachste Art dadurch beseitigen lassen, daß § 115 nach den Prinzipalbestimmungen

„Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren“.

an Stelle des bisherigen Textes etwa die Fassung erhält:

„Doch kann die untere Verwaltungsbehörde den Gewerbeunternehmern gestatten, den Arbeitern Lebensmittel, Wohnung, Landnutzung, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten zu den von ihr festzusetzenden Preisen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Die Verfügung ist in widerrieflicher Weise schriftlich zu erteilen und muß von dem Gewerbetreibenden auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden“.

„Arzneien und ärztliche Hilfe“ sind im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes aus dem Verzeichnis der Naturalleistungen gestrichen; für hausgewerbliche Verhältnisse kommen sie wohl überhaupt nicht in Frage.

Für ein Verbot hausgewerblicher Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln spricht der Befund in der Zigarrenindustrie, sprechen vor allem die auf S. 753 ff wiedergegebenen Äußerungen badischer Zigarrenfabrikanten. Es ist eine besonders glückliche Fügung, daß — in unserem Lande wenigstens — die hausgewerbliche Verarbeitung von Tabak von den Fabrikanten als eine für die wahren wirtschaftlichen Interessen der Zigarrenindustrie

schädliche Erscheinung erkannt worden sind. Aus dem dringenden Wunsch, die nur widerwillig benützte Heimarbeit gänzlich loszuwerden, erklärt sich die rückhaltlose Offenheit, mit welcher die Fabrikanten auch die Bedrohung der öffentlichen Gesundheit auf das Sündenkonto dieser Betriebsform setzen. Ein Verbot hausindustrieller Tabakverarbeitung würde den Interessen der badischen Zigarrenfabrikanten entsprechen, ihnen mindestens nicht hinderlich sein. Wenn die Existenz zahlreicher Arbeiterfamilien nicht erschüttert werden soll, haben dem rauen Verbot schonende Übergangsbestimmungen voranzugehen. In Baden kommt für die Branche der Nahrungs- und Genußmittel außer der Zigarrenindustrie nur Kaffeelesen (S. 663), Bohnenabziehen (S. 666, 670) und Safranlesen (S. 672) in Betracht. Die Anwendung von Maschinen bereitet dem hausindustriellen Kaffeelesen ein baldiges Ende. Die Bearbeitung von Gemüse in Heimstätten ist unter allen Umständen unappetitlich. Gefahren für den Konsumenten können wohl nur durch Dörrgemüse entstehen, da diese einem Wasch- und Kochprozeß nicht unterzogen werden.

Die Arbeit in den Nachtstunden soll nach dem Vorschlag der rechtsstehenden Parteien von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens für Arbeiterinnen und jugendlichen Personen, nach dem Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens überhaupt verboten sein. Wie man einen erwachsenen Mann, der in seinen vier Pfählen die Arbeitszeit überschreitet, zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bringen will — falls man je einmal eine Übertretung festzustellen im Stande ist —, ist mir nicht klar, denn bestrafen wird man ihn oder eine Frau, die auf eigene Verantwortung arbeitet oder mitarbeitet, nicht können. Wer seinen ausschließlichen Verdienst oder die Ergänzung eines unzulänglichen Haupteinkommens aus hausgewerblicher Tätigkeit bezieht, der arbeitet täglich so lange oder läßt Mitglieder seiner Familie so lange arbeiten, bis der Verdienst, den er glaubt haben zu müssen, erreicht ist. Ist die Arbeit verhältnismäßig gut bezahlt, wird sie früher abgebrochen; ist sie schlecht bezahlt, werden die Arbeitsstunden bis zur Erschöpfung ausgedehnt, falls — dies ist der springende Punkt — Arbeitsaufträge im Überschuß vorliegen. Wo die Arbeitsaufträge spärlich bemessen werden, sind die Verdienste durch den Unternehmer begrenzt; wo sie reichlich fließen, kann der Hausgewerbetreibende durch Mißbrauch von Arbeitskraft sie bis zu einer gewissen Grenze höher treiben.

Diesem Mißbrauch wird durch Vorbeugung kräftiger als durch Verbote, die immerhin erlassen werden mögen, gesteuert werden.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich zu machen, daß er innerhalb einer gewissen Zeit an jeden einzelnen hausgewerblichen Betrieb nicht mehr Arbeitsmaterial ausgibt, als die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte unter Einhaltung der hinsichtlich der Arbeitszeit gegebenen gesetzlichen Vorschriften zu bewältigen im Stande sind. Diese Forderung ist unschwer zu erfüllen. Zahl, Alter und Geschlecht der für die Beschäftigung in Frage kommenden Personen sind dem Unternehmer bekannt, muß er doch für jeden einzelnen Heimarbeiter Beiträge zu den sozialen Versicherungen entrichten. Je nach Umständen wird für Ungeübte, Geübte, Kinder, Jugendliche, Betagte oder in ihrer Leistungsfähigkeit gehemmte Personen ein vom normalen abweichender individueller Zeitaufwand zu Grunde gelegt. Einem Schneider, der für Anfertigung einer Weste durchschnittlich 9 Stunden Arbeitszeit braucht, darf nach Festsetzung zehnstündiger Nachtruhe der Unternehmer nicht mehr als neun Westen wöchentlich in Auftrag geben. Eine geübte Heimarbeiterin braucht zum Einhängen von einem Meter Kette 4 Stunden; wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als 10 Stunden täglich arbeiten soll, so darf ihr der Unternehmer wöchentlich höchstens das Material für 15 Meter ausfolgen. Eine Vorhangstickerin, die in zehnstündiger Arbeitszeit $\frac{1}{2}$ Schneller Garn verarbeitet, erhält für die Woche nicht mehr als 3 Schneller. Eine Kartonage-Arbeiterin, die für Haushalt und Kinder zu sorgen hat, kann täglich höchstens 6 Stunden hausgewerblich tätig sein, sofern sie die von 8 Uhr abends etwa gebotene Ruhezeit einhalten will; sie erhält für sich und ihre Tochter, die täglich 10 Stunden arbeitet, wöchentlich nicht mehr als 800 Etais zum Bekleben, wenn die Arbeitszeit für 100 Etais 12 Stunden beträgt. Ohne Zweifel werden zu Anfang manche Täuschungen versucht werden, um größere Arbeitsmengen zu erhalten; geschickten Vorspiegelungen mag in einzelnen Fällen vielleicht auch für längere Zeit eine Gesetzesumgehung gelingen, die schlimmsten Auswüchse werden aber durch die vorgeschlagene Gebahrung doch beseitigt werden, insbesondere wenn in den Arbeitsvertrag etwa folgende Bestimmung aufgenommen wird:

„Der von dem Fabrikanten A. dem Heimarbeiter B. übergebene Arbeitsauftrag darf nur von den folgenden Personen (folgen die Namen) ausgeführt werden. Der Haushaltsvorstand

B. verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen und seine Familie dazu anzuhalten, 1. daß andere als die obenbezeichneten Personen sich an der Arbeit nicht beteiligen; 2. daß, sobald eine der oben bezeichneten Personen regelmäßige Lohnarbeit in einer Fabrik oder Werkstätte übernimmt, diese Person sofort von der Heimarbeit ausgeschlossen wird; 3. daß die Heimarbeit unter sorgfältiger Beachtung der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitszeit, Nacht- und Sonntagsruhe erfolgt; 4. daß der Hausgewerbetreibende B., falls er zugleich für andere Unternehmer hausindustriell beschäftigt ist, dem Fabrikanten A. durch regelmäßige Vorlegung der Lohnbücher u. dgl. Kenntnis von Art und Umfang der anderweiten Arbeitsaufträge gibt. Eine Verletzung dieser Bestimmungen hat die sofortige Entziehung der Heimarbeit zur Folge“.

Die Einhaltung der Arbeitszeit in den Heimstätten läßt sich nicht unmittelbar kontrollieren, wohl aber kann dies in gewissem Grade durch Erfassen der bewältigten Arbeitsmengen geschehen; sollen daher Maximalarbeitstage in der Hausindustrie statuiert werden — was sicherlich wünschenswert ist —, so können sie nur durch den Erlaß von Vorschriften, welche die Arbeitsmenge begrenzen, zur Wirksamkeit kommen.

Ein sehr schwieriges Kapitel ist das Verbot des Mitgebens von Arbeit. Den beiden dem Reichstag unterbreiteten Vorschlägen ist eine einwandfreie Formulierung nicht gelungen. Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion gibt zwar dem § 11 die Überschrift: Verbot des Mitgebens von Arbeit, verbietet aber im Text die Übertragung von Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik oder des Hausgewerbebetriebes; Mitgeben und Übertragen von Arbeit ist zweierlei. Die Parteien der Rechten wollen den Arbeitgebern untersagen, die für Fabriken und Werkstätten festgesetzte Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird. Das Mitgeben an sich soll also gestattet sein, wenn nur nicht zugleich durch Übertragung der Arbeit an die Person des Fabrik- oder Werkstättenarbeiters dessen Arbeitsstunden verlängert werden. Beide Vorschläge, ob sie nun das Mitgeben oder lediglich das Übertragen von Arbeit im Sinne haben, stellen untaugliche Mittel dar. Viele Fabrikarbeiter vermitteln auf ihren Gängen zur Fabrik und nach Hause den Warenverkehr zwischen ihren hausgewerblich tätigen

Familienmitgliedern und dem gemeinsamen Arbeitgeber. Das Verbot der Mitgabe von Arbeit würde die hausgewerbetreibende Familie lediglich ihres natürlichen Boten berauben, keineswegs aber eine Gewähr dafür geben, daß derjenige, dem das Verbot zu gute kommen soll, nach Fabrikfeierabend nicht doch zu Hause mitarbeitet; ebenso wird, wer bisher gewohnt war, für sich selbst Hausarbeit mitzunehmen, wenn ihm persönlich in der Fabrik nichts mehr ausgefolgt werden darf, andere Personen mit den Botengängen betrauen und die Beschäftigung im Hause nach wie vor betreiben können. Auch ein Verbot der Übertragung von Arbeit würde nichts nützen, denn das stillschweigende Mitgeben genügt und es kann beim Ausgabeverkehr völlig dahingestellt bleiben, ob die Person, welche die Arbeit empfängt, die etwaigen Aufträge oder besonderen Wünsche hinsichtlich der Ausführung der Arbeit als Bote zur Weitermeldung oder zur eigenen Richtschnur in Empfang nimmt. Nicht übersehen darf werden, daß Fabrikarbeiter auch in fremden Betrieben Heimarbeit holen, z. B. Spinnerinnen in Bürstenfabriken; hier würde das Verbot vollends versagen. Ich kann ein Verbot des Mitgebens von Arbeit in der vorgeschlagenen Form nur dringend widerraten. Die Gesellschaft untauglicher Bestimmungen bringt auch die tauglichen in Mißkredit, und hier liegt Anreiz und Weg zu einfacher und strafloser Umgehung sehr nahe. Das Problem stellt uns unmittelbar vor die Frage: soll der Arbeiter verpflichtet werden, dem Arbeitgeber anzugeben, wer die begehrte Heimarbeit verrichtet, und soll für den Arbeitgeber die Verpflichtung eintreten, Heimarbeit erst zu verabfolgen, nachdem ihm von Seite des Arbeiters versichert worden ist, daß Personen, die tagsüber in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt sind, sich an der Heimarbeit nicht beteiligen. So lange man an der Fiktion der persönlichen Selbständigkeit der hausgewerbetreibenden festhält, wird diese Frage zu verneinen sein, woraus sich logisch die Unzulässigkeit eines Verbotes des Mitgebens von Arbeit ergibt.

Vielleicht würde sich auf einem anderen Wege ein fester Rechtsboden gewinnen lassen, etwa durch die Bestimmung:

„Die Unternehmer von Fabriken und Werkstätten sind verpflichtet, im Arbeitsvertrag auszubedingen, daß die von ihm beschäftigten Arbeiter Heimarbeit nicht ausführen und sich an der Ausführung von Heimarbeit nicht beteiligen. Diese Bedingung ist in die etwa bestehende Arbeitsordnung aufzunehmen“.

Es würde nicht genügen, die vorgeschlagene Bestimmung lediglich Unternehmern, welche Heimarbeit ausgeben, aufzuerlegen, da — wie oben mitgeteilt — Arbeiter von Unternehmern, welche Hausgewerbetreibende nicht beschäftigen, sich anderwärts Heimarbeit zu holen Gelegenheit haben. Dagegen könnte eine Beschränkung auf Bezirke, in denen Hausgewerbe betrieben wird, stattfinden entweder auf Grund eines Verzeichnisses wie beim Kinderschutzgesetz oder durch Verfügung der Landeszentralbehörden usw. An Stelle eines vagen und wirkungslosen Verbotes bringt mein Vorschlag ein positives Gebot, dessen Einhaltung leicht zu kontrollieren ist. Der Unternehmer, der einer in seinem Betriebe beschäftigten Person die Zumutung macht, Heimarbeit für ihn zu verrichten, oder der Fabrikarbeiter, der dem Unternehmer zumutet, ihm Heimarbeit zu übertragen, verletzt offensichtlich Gesetz und Arbeitsvertrag und veranlaßt den andern zur Verletzung. In der notwendigen Gemeinsamkeit des Handelns und in der gemeinsamen Verantwortung scheint mir ein psychologisches Moment zu liegen, das für die Erreichung des gewollten Zieles von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Der Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion begehrt für jede hausindustriell beschäftigte Person mindestens 12 Kubikmeter Luftraum. Für Gehilfenbetriebe scheint mir die Forderung von Mindestlufträumen angebracht, die nach Art der Beschäftigung zu bemessen sind. Auf Grund einer Anweisung müßte der Aufsichtsbehörde die Bestimmung darüber überlassen bleiben, wieviele Personen in einem bestimmten Raum sich mit einer bestimmten hausgewerblichen Arbeit befassen dürfen. Wenn diese Vorschrift unter Umständen nicht völlig illusorisch werden soll, müßte sie durch den Zusatz ergänzt werden „Andere als die beschäftigten Personen dürfen sich in dem Arbeitsraum dauernd nicht aufhalten“. Für Betriebe, in welchen lediglich Familienmitglieder beschäftigt sind, ist eine generelle Bemessung des Mindestluftraums nicht zweckentsprechend. Gesetzt der Fall, es sei ein Mindestluftraum von 12 Kubikmeter vorgeschrieben. Nun habe ein Arbeitsraum 9 Quadratmeter Bodenfläche und 2,7 Meter Höhe; der Luftraum beträgt 24,3 qm. Drei junge Schwestern geben sich mit der Herstellung von Vergißmeinnichtzweigchen ab, einer überaus sauberen Arbeit. Da nach dem Gesetze in dem Arbeitsraum nur zwei Personen beschäftigt sein dürfen, hilft man sich auf irgend eine Weise, etwa dadurch daß sich immer eine der Schwestern ab-

wechselnd ins kalte Nebenzimmer setzt, wo sie bei der Arbeit über die hygienische Fürsorge des Gesetzes nachdenken mag. Eine Treppe höher wohnt eine andere Familie. In einem Zimmer von ebenfalls 24,3 qm. Luftraum pichen Frau und Schwester den ganzen Tag über Bürsten ein. Der Pechdunst benimmt den Atem und greift die Augen an. Ein einjähriges Kind schläft im Wagen, ein dreijähriges spielt am Boden mit den Borsten, ein siebenjähriges schreibt auf die Schiefertafel. Aber nicht genug! Der Ehemann, ein Schuster, hat im Arbeitsraume seine Werkstatt aufgeschlagen, oder vielmehr es ist seine Werkstatt, in der die hausgewerbliche Arbeit vorgenommen wird; er arbeitet auf Bestellung seiner Dorfgenossen und niemand kann ihm vorschreiben, wo er seinen Schusterschemel aufstellen darf und wo nicht. Also drei arbeitende Personen und drei Kinder den ganzen Tag über in einem dunsterfüllten kleinen Zimmer, und zwar von Rechts wegen, denn an der Tür hängt eine obrigkeitliche Bescheinigung, welche besagt „Dieser Raum hat einen Luftraum von 24,3 qm; es dürfen in ihm nicht mehr als zwei Personen hausgewerblich beschäftigt sein“. Die Vielgestaltigkeit der hausgewerblichen Verhältnisse verkehrt die bestgemeinten Schutzbestimmungen, wenn sie allzu generell gefaßt sind, zu vexatorischen Eingriffen. „Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage“. Daher für Familienbetriebe nur leitende Grundsätze, die dem pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde vernünftigen Spielraum für ihre Entscheidung gewähren.

Eine Bestimmung, welche die Benützung des Arbeitsraumes zum Schlafen oder zum Kochen allgemein untersagt, würde dem Verbot hausindustrieller Tätigkeit beinahe gleichkommen. Anders ausgedrückt: in Räumen, die zum Schlafen oder zum Kochen benützt werden, darf hausgewerbliche Arbeit nicht stattfinden. Wie sollen Familien, deren Wohnung Küche und einen oder zwei Räume umfaßt, mit dieser harten Bestimmung sich abfinden? Im Sommer geht es ja noch allenfalls an; da wird in der Küche gekocht und die Arbeit kann im Zimmer, falls sich kein Bett darin befindet, oder im Hausflur, unter Umständen sogar im Freien stattfinden. Aber im Winter drängt sich die ganze Familie in einen Raum zusammen, der neben der Küche oft der einzige ist; Küche und Herd bleiben kalt, es wird im Zimmerofen gekocht, denn das Budget verlangt von den Kohlen, daß sie zugleich heizen und das Mittagessen gar machen. Bleibt die Küche den Winter über in Betrieb, dann wird auch dort gearbeitet und ist dort Sammelplatz

und Feuerstelle der Familie. Ist das Kochverbot auf die eine oder andere Weise erledigt, droht das Schlafverbot. In der Einzimmerwohnung wird Heimarbeit überhaupt nicht mehr möglich sein, in der Zweizimmerwohnung nur solange das Ehepaar kinderlos ist oder die Kinder im gemeinsamen Schlafzimmer unterbringen kann. Sobald die Zahl der Kinder größer und die Kinder älter sind, werden beide Zimmer, in Dreizimmerwohnungen alle drei Zimmer mit Betten besetzt und dadurch die Ausübung hausindustrieller Tätigkeit gerade da, wo sie am nötigsten ist, bei Kinderreichtum in kläglichen Wohnungs- und Einkommensverhältnissen, unmöglich gemacht. Der Heimarbeiterschutz gebietet die Entfernung der Betten aus dem Arbeitsraum. Gut. Alle Betten werden im anderen Raum zusammengepfert. Jetzt aber sieht sich die Polizei veranlaßt, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit die Verteilung der Betten auf verschiedene Räume zu gebieten. Der Klemmen ist hier kein Ende zu finden. Bei all dem würde auch die rigoroseste Ausführung des Schlaf- und Kochverbotes einen einheitlichen und vernünftigen Schutz doch nicht herbeiführen, denn unter Umständen kann ein einziger Raum, der zum Arbeiten, Kochen und Schlafen benützt wird, günstigere hygienische Verhältnisse bieten als zwei Räume, die in getrennter Weise benützt werden. Man vergegenwärtige sich dies an den beiden folgenden Beispielen. Die Schwester der Frau ist in die Familie eines Ehepaares aufgenommen; das Ehepaar schläft mit den Kindern in dem einen Zimmer, das andere Zimmer dient der Schwester, die Näherin für ein Wäschegeschäft ist, als Arbeits- und zugleich als Schlafraum. Trotzdem dies Zimmer luftig und geräumig ist und für Arbeiten wie für Schlafen allen gesetzlichen Anforderungen völlig entspricht, muß sich die Näherin nach einem Arbeitsplatz in einem fremden Hause umsehen und, wenn sie ihn nicht findet, ihren Verdienst aufgeben — von Rechts wegen. Und als Gegenstück folgendes: ein Ehepaar arbeitet in einem Zimmer bis zum späten Abend: der Mann rollt Zigarren ein, die Frau entrippt Tabak; die Tür zum Nebenraum ist ausgehängt. Dieser Nebenraum hat gerade Platz für zwei Betten; in dem einen Bett schlafen drei kleine Kinder, das andere wird von dem Ehepaar benützt. Hier sind die gesetzlichen Forderungen erfüllt: es wird im Arbeitsraum weder gekocht noch geschlafen. Der Zustand ist einwandfrei, ebenfalls von Rechts wegen. Zu solchem Widersinn führen schablonenmäßige Bestimmungen.

Staat, Konsument, Unternehmer, Fabrikarbeiter und Heimarbeiter haben ein brennendes Interesse an der durchgreifenden gesetzlichen Regelung des Hausgewerbes. Der Staat wegen der nationalen Kraft und Wohlfahrt, der Konsument wegen des Schutzes seiner Gesundheit, der Unternehmer wegen Zurückdrängung der billigen Konkurrenz, der Fabrikarbeiter wegen Ausschaltung des Lohndruckes, der Heimarbeiter wegen Gewinnung besserer Existenzbedingungen.

Was generelle Regelung finden kann, Gewerbeaufsicht, Registerzwang, Aushangwesen und die Handhaben für Festsetzung von Mindestlöhnen, das müßte meines Erachtens vorweg durch ein Gesetz geordnet werden, welches in seiner Lapidarität, Verständlichkeit und Selbstverständlichkeit sich dem öffentlichen Rechtsbewußtsein so einprägt, daß es weder feinsinniger Kommentatoren, noch grübelnder Rechtslehrer, noch aktenfüllender Entscheidungsgründe bedarf, um festzustellen, was der Gesetzgeber mit dem oder jenem Ausdruck, mit der oder jener Wendung gemeint und gewollt haben mag. Unter der Wirkung eines solchen Gesetzes werden sich binnen kurzer Zeit die heute noch verworrenen Verhältnisse klären, manches wird sich umwandeln und manches wird absterben. Dann mag es an der Zeit sein, die Regelung der einzelnen Hausindustrien vorzunehmen; was heute noch als unüberwindlich erscheinende Hindernisse vor uns liegt, wird in den neugeschaffenen Verhältnissen leichten Fußes überschritten werden können.

Über Eines darf man sich allerdings nicht hinwegtäuschen: je kräftiger und ausgiebiger die soziale, wirtschaftliche und hygienische Umgestaltung des Hausgewerbes erfolgt, desto frischer wird neues Leben aus den Ruinen erblühen. Die sich da und dort heute schon zeigende Tendenz der Arbeiterschaft, von der Fabrikarbeit zur Heimarbeit überzugehen, wird sich verstärken und ausbreiten, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß an stelle der durch die gesetzliche Regelung überwältigten und ausgelöschten Hausindustrien zahlreiche andere treten werden. Wenn die Regelung des Hausgewerbes eine Förderung der Kultur ist, so wird auch die Wiederverstreuung der durch eine frühere Kultur in geschlossenen Betrieben zusammengefaßten vereinzeltten Arbeitsstellen nichts anderes sein als eine neue Entwicklungsstufe. Überall da, wo nicht die Natur des Betriebes, die Notwendigkeit der Verwendung großer Maschinen und Apparate u. dgl. Halt gebietet, wird, wenn das

Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt dies nur irgend gestattet, eine Abwanderung aus der Fabrik in die Hausindustrie erfolgen. Nötigte die Einführung der Dampfmaschine zur Konzentration des Betriebes, so gibt heute die weithin verzweigte Elektrizität vielfach wieder die Möglichkeit der Vereinzelung qualifizierter Maschinenarbeit. Wohl oder übel werden sich die Unternehmer mit der neuen Betriebsform abfinden müssen, wie dies z. B. in der Zigarrenindustrie und Bürstenindustrie Badens geschehen ist; vielleicht gewinnen sie mit der Zeit der Dezentralisation Geschmack ab.

Daß unter den heutigen Verhältnissen die Hausindustrie als kapitalistische Betriebsform etwas Rückständiges ist, das steht fest. Mit Schwefel und Pech Gerechte und Ungerechte zu vertilgen, daran denkt niemand. Durch gesetzliche Regelung sollen die Auswüchse beschnitten werden. Was nicht lebensfähig ist, muß eingehen. Aber sicher ist auch das andere: wenn heute die positive Förderung der Hausindustrie auf dem Programm stünde — nicht die Förderung von heute auf morgen sondern eine dauernde —, so könnte diese Aufgabe nicht glänzender gelöst werden als dadurch, daß man der Hausindustrie durch gesetzgeberische Taten, wie sie jetzt in Frage stehen, neue Existenzbedingungen schafft. Welche Bedeutung die sanierte Hausindustrie im Wirtschaftsleben haben wird, das ist ein Problem der Zukunft.